

## **BGer 5A\_966/2020 vom 25. November 2020**

Bundesgericht, 2020-11-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_966\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_966_2020)

FR: TF 5A\_966/2020 du 25 novembre 2020

IT: TF 5A\_966/2020 del 25 novembre 2020

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert ( BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

#### **E. 2**

Die Beschwerdebegründung bezieht sich nicht auf die obergerichtlichen Erwägungen zu den Voraussetzungen und zur Notwendigkeit der Urteilsergänzung, welche zusammengefasst dahin gehen, dass unabhängig von den vorab aus dem Erlös zu deckenden Hypothekarschulden das Miteigentum aufzulösen sei. Nebst allgemeinen Rundumschlägen gegen ihren früheren Rechtsvertreter, den Beschwerdegegner, die Stadtkanzlei und den Stadtrat V. \_\_\_\_\_ sowie andere Akteure versucht die Beschwerdeführerin vielmehr erneut, die materiellen Grundlagen in Frage zu stellen, indem sie verschiedene frühere Entscheide angreift, die längst in Rechtskraft erwachsen sind, indem sie sich zu Investitionen in die Liegenschaft äussert, indem sie bald geltend macht, das Miteigentum werde zu Unrecht aufgelöst, und bald, die Liegenschaft stehe in ihrem Alleineigentum und werde von ihr allein bewirtschaftet, weshalb sie nicht versteigert werden dürfe. All dies geht am Gegenstand des angefochtenen Entscheides vorbei, ebenso die Verweise auf die unzähligen Strafanzeigen. Potentiell den Anfechtungsgegenstand betrifft einzig das Vorbringen, eine zweite Versteigerung ohne Mindestangebot gehe über die damalige Parteivereinbarung, die Liegenschaft öffentlich zu versteigern, hinaus, sowie die Behauptung, es werde willkürlich versucht, mit der Wiederholung der misslungenen Versteigerung neues Unrecht einzubauen, was ihre Eigentumsgarantie verletze. Diese Aussagen werden aber nicht weiter ausgeführt und sind in ihrer Abstraktheit nicht geeignet, eine Rechtsverletzung durch das Obergericht darzutun.

#### **E. 3**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

#### **E. 4**

Mit dem sofortigen Urteil in der Sache wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos.

#### **E. 5**

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.